# Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang | Hannover, den 17. 2. 2016 | Nummer 6


INHALT


**A. Staatskanzlei**

Erl. 8. 2. 2016, EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten . . . . . 162
82300

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

Bek. 29. 1. 2016, Wechsel im Amt der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/des Stellvertretenden Landeswahlleiters 162

**C. Finanzministerium**

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**

**F. Kultusministerium**

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

RdErl. 1. 2. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) . . . . . 162
78350

RdErl. 2. 2. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung fortwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen . . . . . 163
79100

**I. Justizministerium**

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

**Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig**

Bek. 27. 1. 2016, Anerkennung der „Sportstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Sportstiftung)“ . . . . . 164

**Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**

Bek. 1. 2. 2016, Anerkennung der „Stiftung St. Andreas Gemeinde“ . . . . . 164

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

Bek. 22. 1. 2016, Anerkennung der „Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“ . . . . . 164

Bek. 2. 2. 2016, Aufhebung der „Familienstiftung Günther Lange“ . . . . . 164

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**

Bek. 2. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (5P Energy GmbH, Hannover) . . . . . 165

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

Bek. 1. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Bahnanlagen im Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven . . . . . 165

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Bek. 17. 2. 2016, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Westerholzer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme) . . . . . 165

Bek. 17. 2. 2016, Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Leine . . . . . 168

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

Bek. 4. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Walsrode) . . . . . 169

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**

Bek. 2. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (ROWA Lack GmbH, Seevetal) . . . . . 169

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück**

Bek. 29. 1. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Oostergetelo GmbH & Co. KG, Uelsen) . . . . . 169

**Rechtsprechung**

Bundesverfassungsgericht . . . . . 169

**Bekanntmachungen der Kommunen**

VO 8. 12. 2015, Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont . . . . . 170

VO 11. 12. 2015, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) . . . . . 182

**Stellenausschreibungen** . . . . . 186


**Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 2015**

## A. Staatskanzlei

### EU-Strukturfondsförderung 2014—2020; Pauschalierung von Arbeitslosengeldleistungen in ESF-Projekten

**Erl. d. StK v. 8. 2. 2016**
**— 403-46105/5103/0006 —**

**— VORIS 82300 —**

**Bezug:** Erl. v. 13. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1338), geändert durch Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1538) — VORIS 82300 —

Nummer 2.1.1 Satz 1 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2016 folgende Fassung:

„Für Teilnehmende, die im Leistungsbezug von Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II stehen, sind pauschal je 386 EUR pro Leistungsmonat und teilnehmender Person als Kofinanzierung anzuerkennen.“

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
An
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 162

## B. Ministerium für Inneres und Sport

### Wechsel im Amt der Stellvertretenden Landeswahlleiterin/ des Stellvertretenden Landeswahlleiters

**Bek. d. MI v. 29. 1. 2016**
**— Z 1.13-01519/06 —**

Gemäß § 2 Satz 2 EuWO i. d. F. vom 2. 5. 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. 12. 2013 (BGBl. I S. 4335), § 2 Satz 2 BWO i. d. F. vom 19. 4. 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. 5. 2013 (BGBl. I S. 1255), und § 1 Satz 2 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 82), wird bekannt gemacht, dass als Nachfolgerin des bisherigen Stellvertretenden Landeswahlleiters, Herrn Benjamin Joss Goltsche,

Frau Oberregierungsrätin Dr. Antje Hennings,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,

zur Stellvertretenden Landeswahlleiterin für das Land Niedersachsen für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen berufen worden ist.

Die Anschrift ihrer Dienststelle lautet:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover
Tel.: 0511 120-4790
Fax: 0511 120-4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 162

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

**RdErl. d. ML v. 1. 2. 2016 — 306-60119/5 —**

**— VORIS 78350 —**

**Bezug:** RdErl. v. 19. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1096) — VORIS 78350 —

Anlage 5 des Bezugserlasses erhält mit Wirkung vom 2. 2. 2016 die als **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
Teilnehmergemeinschaften und deren Verbände
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 162

**Anlage**

Anlage 5

**Bewertungsschema Flächenmanagement für Klima und Umwelt (Grunderwerb)[1])**

Antragstellerin, Antragsteller:

Vorhaben/Festl-Nr.:

ILEK/REK:

| Kriterium | Maximale Punktzahl | Punkt-zahl |
|---|---|---|
| **Teil A: zu erwerbende Fläche ist parzellenscharf bekannt[2])** | | |
| Entfernung zu erwerbende Fläche vom Moorgebiet | (maximal 50) | |
| im Moorgebiet | 50 | |
| außerhalb bis 500 m | 30 | |
| außerhalb 500 bis 1 500 m | 20 | |
| außerhalb um mehr als 1 500 m | 10 | |
| Flächengröße zu erwerbende Fläche | (maximal 30) | |
| > 2,5 ha | 30 | |
| 1,5 bis 2,5 ha | 20 | |
| < 1,5 ha | 10 | |
| Art der Nutzung der erworbenen Flächen zur Austauschfläche Moor | (maximal 50) | |
| identisch | 50 | |
| Übereinstimmung > 50 % | 30 | |
| Übereinstimmung < 50 % | 10 | |
| **Teil B: zu erwerbende Fläche ist nicht parzellenscharf bekannt** | | |
| Umsatz an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet in ha (nach Landesgrundstücksmarktbericht) | (maximal 50) | |
| bis 100 | 50 | |
| 101 bis 300 | 30 | |
| 301 bis 700 | 20 | |
| über 700 | 10 | |
| Jährliche Veränderung des Umsatzes an land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Kreisgebiet | (maximal 50) | |
| unter 0 %[3]) | 50 | |
| 0 bis 20 % | 30 | |
| über 20 % | 10 | |

| Kriterium | Maximale Punktzahl | Punkt-zahl |
|---|---|---|
| Gebietsgröße des Verfahrens in ha | (maximal 30) | |
| unter 1 000 | 30 | |
| 1 001 bis 3 000 | 20 | |
| über 3 000 | 10 | |
| **Teil C: immer anzuhalten** | | |
| Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre | (maximal 10) | |
| mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt | 10 | |
| 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt | 5 | |
| mehr als 1 % über Landesdurchschnitt | 0 | |
| Strukturschwäche des Raumes | (maximal 10) | |
| Steuereinnahmekraft der Gemeinde | | |
| mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt | 10 | |
| 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt | 5 | |
| mehr als 15 % über Landesdurchschnitt | 0 | |
| **Gesamtpunktzahl:** | **maximal 150** | |

[1]) „Nichtproduktive Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von im Rahmen dieser Verordnung erfolgten Agrar- und Umweltzielen“ (Artikel 17 Abs. 1 Buchst. d der ELER-VO).

[2]) Bei Punktgleichheit im Ranking gehen die Projekte mit Auswahlkriterien nach Teil A den Projekten mit Auswahlkriterien nach Teil B im Ranking vor.

[3]) Reduziert sich der Umsatz an land- und forstwirtschaftlicher Fläche im Vergleich zum Vorjahr, resultiert daraus ein negativer Prozentwert.

Begründung:
Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

---

## Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen

**RdErl. d. ML v. 2. 2. 2016 — 406-64030/1-2.6 —**

**— VORIS 79100 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1312)
— VORIS 79100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 2. 2016 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 2.3 vierter Spiegelstrich werden nach dem Klammerszusatz die Worte „mit Ausnahme von kommunalen Körperschaften“ eingefügt.
   b) In Nummer 2.4 werden die Worte „Maßnahme, z. B.“ gestrichen.
2. Nummer 6.4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „6.4 Antragstellung

   Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsbehörde (Regionalstelle) einzureichen:

   Forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1) bis zum 31. März des Jahres

   Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) bis zum 30. April des Jahres

   Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.3) bis zum 30. Juni des Jahres

   Kulturen (Nummern 8 und 12.2), forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) bis zum 30. September des Jahres.“
3. In Nummer 9.3 Abs. 4 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

   „Eine kleinflächige Mischung ist auch dann nicht mehr gegeben, wenn die Flächengröße der Mischbaumart eine Ausdehnung erreicht, bei der der Reinbestandscharakter überwiegt.“
4. In den Nummen 9.9 und 13.3 werden jeweils im ersten Spiegelstrich beim ersten Unterspiegelstrich die Worte „Kernzone der“ gestrichen.
5. Nummer 13.2.1 erhält folgende Fassung:

   „13.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten), von vorliegenden Erkenntnissen der Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Sie müssen grundsätzlich den vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung folgen (siehe Anlage 2). Auf bisher nicht kartierten Flächen setzt die Förderung die Erstellung eines Standortgutachtens voraus.“
6. Anlage 4 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4**
(Stand: 26. 1. 2016)

**Baumartengruppe 1:**
Baumarten mit großer Naturnähe werden mit bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben gefördert.

**Baumartengruppe 2:**
Baumarten mit geringer Naturnähe werden mit bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben gefördert.

A1 = das natürliche Verbreitungsgebiet schließt Niedersachsen vollständig ein

A2 = das natürliche Verbreitungsgebiet deckt sich teilweise mit Niedersachsen

B = nur außerhalb Niedersachsens in Mitteleuropa natürlich verbreitet

C = von außerhalb Mitteleuropa eingeführte Baumart oder aus Züchtung entstanden

| Name (Deutsch) | Name (wissenschaftlich) | Status Autochthonie Niedersachsen (vegetationsgeschichtliche Naturnähe) |
|---|---|---|
| **Baumartengruppe 1** | | |
| Aspe | Populus tremula | A1 |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus | A1 |
| Bergulme | Ulmus glabra | A1 |
| Buche | Fagus sylvatica | A1 |
| Eberesche | Sorbus aucuparia | A1 |
| Eibe | Taxus baccata | A1 |
| Elsbeere | Sorbus torminalis | A1 |
| Esche | Fraxinus excelsior | A1 |
| Feldahorn | Acer campestre | A1 |
| Feldulme | Ulmus minor | A1 |
| Flatterulme | Ulmus laevis | A1 |
| Frühblühende Traubenkirsche | Prunus padus | A1 |

| | | |
|---|---|---|
| Gemeine Kiefer | Pinus sylvestris | A1 |
| Graupappel | Populus canescens | A1 |
| Hainbuche | Carpinus betulus | A1 |
| Moorbirke | Betula pubescens | A1 |
| Roterle/ Schwarzerle | Alnus glutinosa | A1 |
| Salweide | Salix caprea | A1 |
| Sandbirke | Betula pendula | A1 |
| Sommerlinde | Tilia platyphyllos | A1 |
| Spitzahorn | Acer platanoides | A1 |
| Stieleiche | Quercus robur | A1 |
| Traubeneiche | Quercus petrea | A1 |
| Vogel-Kirsche | Prunus avium | A1 |
| Wildapfel | Malus sylvestris | A1 |
| Wildbirne | Pyrus pyraster | A1 |
| Winterlinde | Tilia cordata | A1 |
| Heimische Schwarzpappel | Populus nigra | A2 |
| Echte Mehlbeere | Sorbus aria | B |
| Speierling | Sorbus domestica | B |
| Weißerle | Alnus incana | B |

| Name (Deutsch) | Name (wissenschaftlich) | Status Autochthonie Niedersachsen (vegetationsgeschichtliche Naturnähe) |
|---|---|---|
| **Baumartengruppe 2** | | |
| Europäische Lärche | Larix decidua | B |
| Schwarzkiefer | Pinus nigra | B |
| Weißtanne | Abies alba | B |
| Fichte | Picea abies | A2 |
| Douglasie | Pseudotsuga menziesii | C |
| Große Küstentanne | Abies grandis | C |
| Hybridlärche | Larix eurolepis | C |
| Japanische Lärche | Larix kaempferi | C |
| Kastanie, Edel- | Castanea sativa | C |
| Walnuss | Juglans regia | C |
| Roteiche | Quercus rubra | C“. |

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 163

## Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

### Anerkennung der „Sportstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Sportstiftung)“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 27. 1. 2016**
**— 2.11741/40-309 —**

Mit Schreiben vom 16. 11. 2015 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 25. 9. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Sportstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Sportstiftung)“ mit Sitz in Northeim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports im Landkreis Northeim.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Sportstiftung der Kreis-Sparkasse Northeim (KSN-Sportstiftung)
Am Münster 29
37154 Northeim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 164

## Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

### Anerkennung der „Stiftung St. Andreas Gemeinde“

**Bek. d. ArL Lüneburg v. 1. 2. 2016**
**— ArL LG06-11741/504 —**

Mit Schreiben vom 1. 2. 2016 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 16. 12. 2015 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Stiftung St. Andreas Gemeinde“ mit Sitz in Verden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke, nämlich die Arbeit der St. Andreasgemeinde zu fördern und zu unterstützen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung St. Andreas Gemeinde
c/o Herrn Dr. Ernst-Wilhelm Münch
Walsroder Straße 60
27283 Verden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 164

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 22. 1. 2016**
**— 2.02-11741-15 (142) —**

Mit Schreiben vom 21. 1. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 12. 12. 2015 mit Satzung vom 1. 1. 2016 die „Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Völkerverständigung mit dem langfristigen Ziel eines demokratischen Weltstaates mit begrenzter Zuständigkeit für Friedenssicherung und Umwelterhaltung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Weltbürgerstiftung Ernst Heinrichsohn
Max-Beckmann-Straße 41
26133 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 164

### Aufhebung der „Familienstiftung Günther Lange“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 2. 2016**
**— 2.02-11741-08 (024) —**

Mit Schreiben vom 25. 1. 2016 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund der Beschlüsse des Vorstands und des Beirats vom 30. 10. 2015 die Aufhebung der „Familienstiftung Günther Lange“ mit Sitz in der Gemeinde Hude genehmigt.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Familienstiftung Günther Lange
c/o Herrn Stephan Blumenthal
Postfach 1165
27794 Hude.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 164

## Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (5P Energy GmbH, Hannover)

**Bek. d. LBEG v. 2. 2. 2016**
**— L1.4/L67007/03-08 02/2015-0016 —**

Die Firma 5P Energy GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover, plant in der Gemeinde Gronau im Landkreis Hildesheim den Betrieb einer Gasfackelanlage auf der Station Hildesheimer Wald. Die Anlage soll auf dem vorhandenen Betriebsplatz der Station Hildesheimer Wald der Firma 5P Energy GmbH in Gronau errichtet und betrieben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 165

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erweiterung der Bahnanlagen im Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven

**Bek. d. NLStBV v. 1. 2. 2016**
**— 3323-33224-NPorts-08/15 —**

Die Niedersachsen Ports Wilhelmshaven GmbH & Co. KG hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erweiterung der Bahnanlagen im Rüstersieler Groden in Wilhelmshaven gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 165

## Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Westerholzer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Bek. d. NLWKN v. 17. 2. 2016**
**— 62023-03-49-43-40 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Westerholzer Kanals überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN),
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,

einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 165

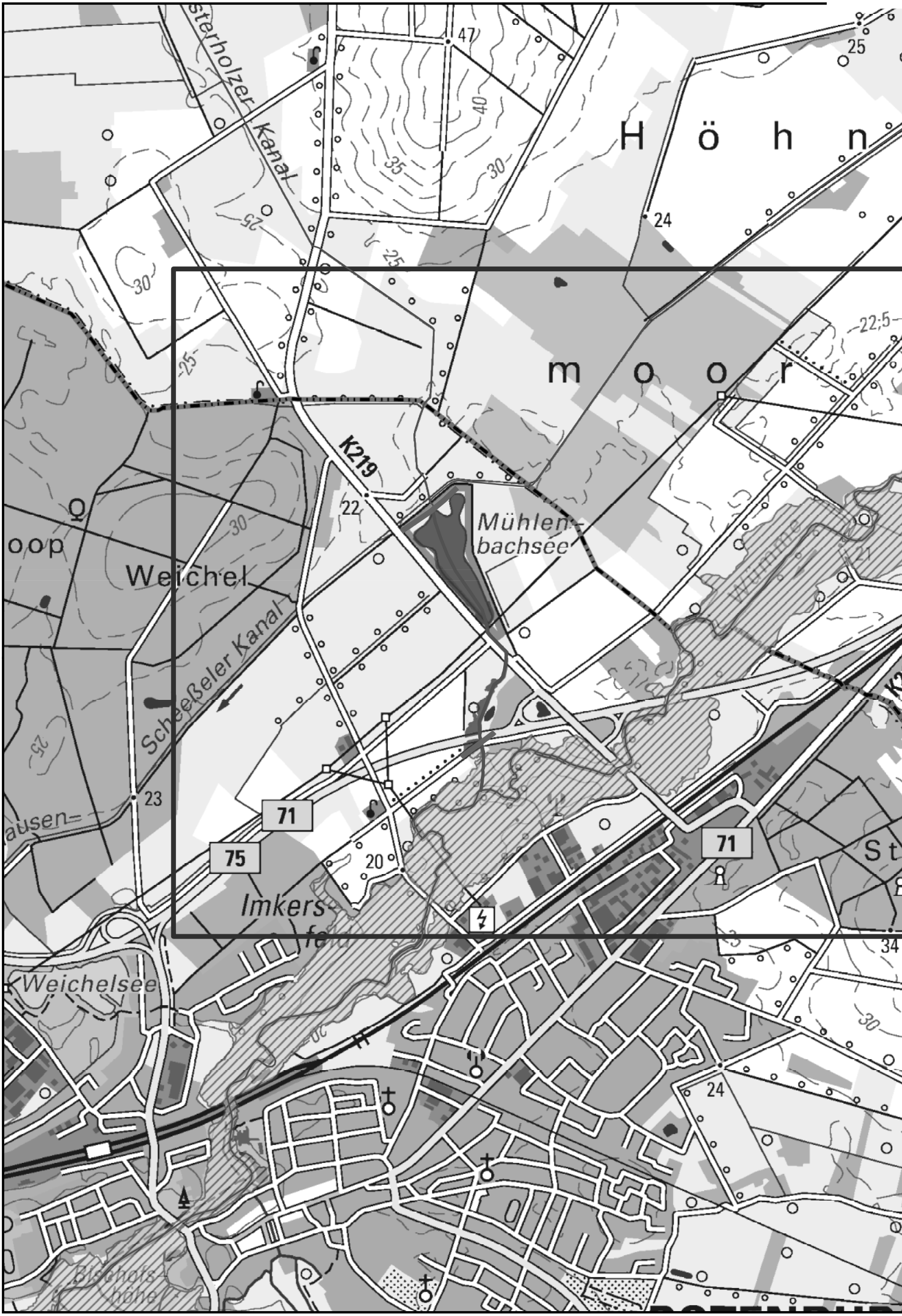
sterholzer Kanal
H ö h n
m o o r
K219
Mühlen-
bachsee
Weichel
Scheeßeler Kanal
71
75
71
Imkers
fe
Weichelsee
Bischofs-
höhe
47
40
35
30
25
24
22,5
22
21
20
23
34

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Westerholzer Kanals im Landkreis Rotenburg (Wümme)

## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 17.02.2016
Az: 62023-03-49-43-40

## Legende

- Westerholzer Kanal
- Nebengewässer
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Westerholzer Kanals (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 — Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

**Verwaltungsgrenze**

- Gemeindegrenze

**Nachrichtlich**

- ÜSG Wümme im LK Rotenburg (Wümme), vorl. gesich. am 31.07.2013

N

0 500 1.000 2.000 Meter

1:20.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2016 LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 21.01.2016

**Erlaubnisverfahren gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG; Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 4 IZÜV zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Leine**

**Bek. d. NLWKN v. 17. 2. 2016 — VI H3-62011-928-02 —**

Der Firma Honeywell Specialty Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, wurde aufgrund ihres Antrags vom 7. 11. 2014 i. d. F. vom 22. 1. 2015, ergänzt am 28. 4. 2015 und am 14. 8. 2015, gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, §§ 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Leine erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** bekannt gemacht.

Die Einleitungserlaubnis liegt in der Zeit

**vom 18. 2. bis zum 3. 3. 2016**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Zimmer 321

| | |
|---|---|
| montags bis donnerstags | von 9.00 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | von 9.00 bis 12.00 Uhr; |

— Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze, im Bürgerbüro, Zimmer 67,

| | |
|---|---|
| montags | von 8.00 bis 13.00 Uhr, |
| dienstags und donnerstags | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| samstags | von 10.00 bis 12.00 Uhr; |

— Stadt Neustadt am Rübenberge, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt am Rübenberge, Eingang D im Erdgeschoss,

| | |
|---|---|
| montags und dienstags | von 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags | von 8.00 bis 18.00 Uhr; |

— Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, im Bürgerbüro,

| | |
|---|---|
| montags und donnerstags | von 7.30 bis 18.00 Uhr, |
| dienstags | von 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs und freitags | von 7.30 bis 12.30 Uhr; |

— Stadt Wunstorf, Südstraße 1, 31515 Wunstorf, Zimmer D231,

| | |
|---|---|
| montags und dienstags | von 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| mittwochs | von 8.00 bis 12.00 Uhr, |
| donnerstags | von 8.00 bis 17.00 Uhr, |
| freitags | von 8.00 bis 12.00 Uhr. |

Diese Bek. sowie die gesamte Erlaubnis sind in der Zeit vom 18. 2. bis 3. 3. 2016 zusätzlich im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/oeffentliche_bekanntmachungen/.

Mit Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung im Wasserrechtsverfahren erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ende der Widerspruchsfrist können Personen, die Einwendungen erhoben haben, den Bescheid beim NLWKN, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, schriftlich anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 168

## Anlage

**1.1 Entscheidung**

Der Firma Honeywell Specialty Seelze GmbH, Wunstorfer Straße 40, 30926 Seelze, wird aufgrund ihres Antrages vom 7. 11. 2014 in der Fassung vom 22. 1. 2015, ergänzt am 28. 4. 2015 und am 14. 8. 2015, der Bestandteil dieser Erlaubnis ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 4, 10, 12, 15 WHG, § 4 IZÜV und § 4 AbwAG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Erlaubnis erteilt, Abwasser in einer Menge von insgesamt

| | |
|---|---|
| 1 467 | l/s |
| 3 100 000 | $m^3/a$ |

für den Zeitraum der Mitbehandlung von kontaminiertem Grundwasser einzuleiten.

Nach Abschluss der Sanierung der Bodenverunreinigung reduziert sich die Abwassermenge auf

2 399 200 $m^3/a$.

Die Erlaubnis wird als gehobene Erlaubnis erteilt.

Die Gesamteinleitmenge teilt sich wie folgt auf:

1.1.1 Betriebsabwasser

Chemieabwasser inkl. Fremdabwasser und kontaminiertes Grundwasser in einer Menge bis zu

| | |
|---|---|
| 167,0 | l/s |
| 600,0 | $m^3/h$ |
| 6 000,0 | $m^3/d$ |
| 2 190 000,0 | $m^3/a$. |

Ohne den Teilstrom kontaminiertes Grundwasser beträgt die Gesamteinleitmenge

1 489 200,0 $m^3/a$.

1.1.2 Kühl- und Niederschlagswasser in einer Menge bis zu

| | |
|---|---|
| 1 300,0 | l/s |
| 910 000,0 | $m^3/a$ |

davon

| | | |
|---|---|---|
| Niederschlagswasser | 210 000,0 | $m^3/a$ |
| Kühlwasser | 700 000,0 | $m^3/a$. |

Im Falle eines Starkregenereignisses (> 10 jährliches Ereignis) und einer damit einhergehenden Überlastung des Zulaufes aus dem Regenwasserkanal in die Abwasserbehandlungsanlage von 84 l/s (Kühl- und Niederschlagswasser) und Erreichen der Kapazitätsgrenze des Speicherbeckens kann das Niederschlagswasser direkt in die Leine eingeleitet werden.

1.1.3 Teilstrom Fremdabwasser

Die Mitbehandlung von flüssigen Stoffen (Fremdabwasser) anderer Betriebe ist auf eine Menge bis zu

310 000,0 $m^3/a$

beschränkt.

Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten nach dem BBodSchG und damit Wegfallen des Teilstroms kontaminiertes Grundwasser, verringert sich die Menge auf

239 920,0 $m^3/a$.

Die zugelassene Menge muss unter der Wesentlichkeitsschwelle von 10 % bezogen auf die Gesamteinleitungsmenge liegen.

1.1.4 Teilstrom kontaminiertes Grundwasser

Der Teilstrom Grundwasser kann in einer Menge bis zu

| | |
|---|---|
| 80,0 | $m^3/h$ |
| 700 800,0 | $m^3/a$ |

in die Leine eingeleitet werden.

1.1.5 Koordinaten der Probenahmestelle der Gesamtabwassereinleitung

Die Probenahmestelle zur Überwachung der Einleitparameter des Betriebsabwassers der Tabellen 2.2.1.1 und 2.2.1.2 befindet sich am Ablauf der zentralen Abwasserbehandlungsanlage (Lageplan Maßstab 1 : 5 000, — Probenahmestellen). Sie ist durch ein entsprechendes Hinweisschild zu kennzeichnen.

Die Probenahmestelle hat folgende UTM-Koordinaten (ETRS 1989 UTM Zone 32N):

East: 32 539 957 und North: 5 805 954.

1.1.6 Koordinaten der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle (Lageplan Maßstab 1 : 5 000) befindet sich in der Gemarkung Seelze, Flur 4, Flurstück 14/4, bei Leinekilometer 39,0 linkes Ufer.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten

(ETRS 1989 UTM Zone 32N):

East: 32 539 964 und North: 5 805 956.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion — Geschäftsbereich VI —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, einzulegen.

Die Erlaubnis wurde mit Nebenbestimmungen versehen.*)

*) Hier nicht abgedruckt.

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Walsrode)**

**Bek. d. GAA Celle v. 4. 2. 2016**
**— CE902003869-16-003-02 —**

Die Biogas Rüpke GmbH & Co. KG, Südkampen 29, 29664 Walsrode, hat mit Schreiben vom 18. 12. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb eines BHKW am Standort Südkampen 67, 29664 Walsrode, Gemarkung Südkampen, Flur 1, Flurstück 139/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 169

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(ROWA Lack GmbH, Seevetal)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 2. 2016**
**— 4.1-LG025120996 Wa —**

Die Firma ROWA Lack GmbH, Winsener Landstraße 189, 21217 Seevetal, hat mit Schreiben vom 13. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Lacken am Standort in Seevetal, Gemarkung Maschen, Flur 13, Flurstück 95/10, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erneuerung des bestehenden Tanklagers für Lösemittel. Die vorhandenen Lagertanks werden sukzessive ausgetauscht und ein zusätzlicher Lagertank wird errichtet. Insgesamt beläuft sich die Lagermenge nunmehr auf maximal 220 $m^3$ Lösemittel für die Lackproduktion. Die geplante Änderung umfasst zudem die Errichtung einer Rohrbrücke und die oberirdische Verlegung aller Verbindungsleitungen zwischen Tanklager und Produktionsgebäude. Die dazugehörige Pumpenanlage zur Versorgung der Produktion wird ebenfalls erneuert und der Standort wird innerhalb des Lagers verschoben.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 169

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG**
**(Oostergetelo GmbH & Co. KG, Uelsen)**

**Bek. d. GAA Osnabrück v. 29. 1. 2016**
**— 15-004-01/Ev —**

Die Oostergetelo GmbH & Co. KG, Hesinger Straße 12, 49843 Uelsen, hat mit Antrag vom 23. 4. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und Verwertung von Biogas (Biogasanlage) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49843 Uelsen, Hesinger Straße 12, Gemarkung Höcklenkamp, Flur 2, Flurstücke 51/6, 42/1, 51/7 und 45/2.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 169

## Rechtsprechung

**Bundesverfassungsgericht**

**Leitsatz**
**zum Beschluss des Ersten Senats vom 12. 1. 2016**
**— 1 BvL 6/13 —**

Das Sozietätsverbot aus § 59 a Abs. 1 Satz 1 BRAO verletzt das Grundrecht der Berufsfreiheit, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 169

## Bekanntmachungen der Kommunen

### Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

Aufgrund der §§ 3, 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I Seite 2542) in Verbindung mit den §§ 2, 14, 19, 31 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Seite 104) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 08.12.2015 verordnet:

Präambel

Durch diese Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ vom 22.11.1983 (Abl. RB Han., S. 52) in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) unter Anpassung an die Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) abgelöst. Zugleich werden die nicht mehr aktuellen Verordnungsinhalte hinsichtlich der Bezüge auf naturschutzgesetzliche Grundlagen, Ordnungswidrigkeiten und Währungsangaben sowie die Schutzgebietskarten auf einen aktuellen Stand angepasst.

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/ Süd“ im Bereich der Stadt Hessisch Oldendorf mit einer Größe von 1571 ha wird in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst ganz oder teilweise die Fluren folgender Gemarkungen:

Rumbeck, Flur 4, 5, 6, 7, 8 und 12
Heßlingen, Flur 3, 4, 8, 11 und 12
Friedrichsburg, Flur 1, 2 und 3
Hemeringen, Flur 6, 8, 9, 10, 11 und 12
Lachem, Flur 3
Fuhlen, Flur 7

(2) Das Landschaftsschutzgebiet einschließlich des FFH-Gebietes DE 3821-331 „Rinderweide“ (FFH 374) ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(3) Die genaue Abgrenzung des LSG ist in 4 Detailkarten im Maßstab 1: 15.000 festgelegt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind. Die Grenze des LSG verläuft auch dort auf der schwarzen Linie entlang der Innenseite des dargestellten grauen Rasterbandes.

(4) Ausfertigungen der v. g. Übersichtskarte und der 4 Detailkarten können beim Landkreis Hameln-Pyrmont und bei der Stadt Hessisch Oldendorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird geprägt durch die sich südlich an das Talbecken der Weser anschließenden land- und forstwirtschaftlich genutzten unbebauten Hang- und Berglagen, welche durchzogen sind von zahlreichen z. T. nur extensiv genutzten Mulden, Senken und kleinen Bachtälern. Diese Vielfalt der Nutzungsformen sowie insbesondere die häufigen naturnahen Landschaftselemente verleihen dem Raum eine hohe Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Zusätzlich bietet dieser Landschaftsteil aufgrund seiner abwechslungsreichen Oberflächengestalt ein attraktives Landschaftsbild und weist mit seinen zusammenhängenden, von Energie- und Verkehrstrassen wenig durchschnittenen und relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereichen eine hohe Eignung für die Erholung auf.

Das einen Teilbereich dieses Landschaftsschutzgebietes umfassende Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet Nr. 374 „Rinderweide“ als Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ zeichnet sich durch die Repräsentanz von Kalktuffquellen im Naturraum „Weser- und Weser-Leine Bergland“ aus, außerdem durch bedeutsame Vorkommen von Hochstaudenfluren, Auenwäldern mit Erle und Esche sowie Vorkommen des Kammmolches.

(2) Der Landschaftsteil „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ wird daher unter Schutz gestellt mit dem besonderen Schutzweck der Erhaltung

a) des naturnahen Landschaftsbildes
b) der unterschiedlichen Nutzungsformen
c) der Täler und Senken hinsichtlich ihrer Struktur und Nutzung
d) der naturnahen Gewässer einschließlich gewässerbegleitender Flora und anderer Landschaftselemente in den Tälern und feuchten Senken
e) der zusammenhängenden, relativ gering immissionsbelasteten Wald- und Waldrandvorbereiche sowie
f) der Freihaltung dieses Landschaftsteiles von Bebauung.

(3) Besonderer Schutzzweck für den Bereich des FFH-Gebietes ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. die Erhaltung und die Förderung insbesondere
   a) des prioritären Lebensraumtyps gem. Anhang I FFH-Richtlinie
      91E0 Auenwälder mit Erle und Esche
   b) der übrigen Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie
      aa) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
      bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
      cc) 9130 Waldmeister Buchenwälder
   c) der Tierarten gem. Anhang II FFH-Richtlinie
      aa) Kammmolch
      bb) Groppe
      cc) Großes Mausohr.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/ Süd“ sind folgende Handlungen verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist,
2. die Oberflächengestalt durch Vertiefungen, Aufschüttungen, Ablagerungen und Einbringung von Stoffen aller Art zu verändern,
3. Wald und sonstige zusammenhängende Flächen mit wildwachsenden Pflanzen sowie die Vegetation an Bachläufen durch andere als gesetzlich oder behördlich zugelassene Maßnahmen zu verändern, zu schädigen oder zu vernichten,

4. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere Gewässer, Tümpel, Quellbereiche, Trocken- und Magerrasen zu schädigen oder zu beseitigen sowie den Erhaltungszustand der in § 3 (3) aufgeführten FFH-Lebensraumtypen und -arten erheblich zu beeinträchtigen oder zu verschlechtern.
5. an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu baden, Feuer anzuzünden oder Wohnwagen aufzustellen,
6. außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen,
7. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. eine andere Handlung vorzunehmen, die dem Charakter dieses Gebietes im Hinblick auf seinen besonderen Schutzzweck zuwiderläuft und insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigt.

§ 5

Freistellungen

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand, einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen; insbesondere die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder dem Erwerbsgartenbau dienende Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung. Weiterhin unterliegen keinen Beschränkungen die Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewässer- und Wegeunterhaltung im gesetzlichen Umfang.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 41 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz Befreiung gewähren.

§ 7

Verstöße

Ordnungswidrig gem. § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Ziff. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine nach § 6 erforderliche Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd“ vom 22.11.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1984, S. 52) einschließlich der hierzu ergangenen Änderungsverordnung vom 28.10.1997 (Abl. RB Han., S. 1034) außer Kraft.

Hameln, den 08.12.2015

Landkreis Hameln-Pyrmont

Tjark Bartels

— Landrat —

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 170

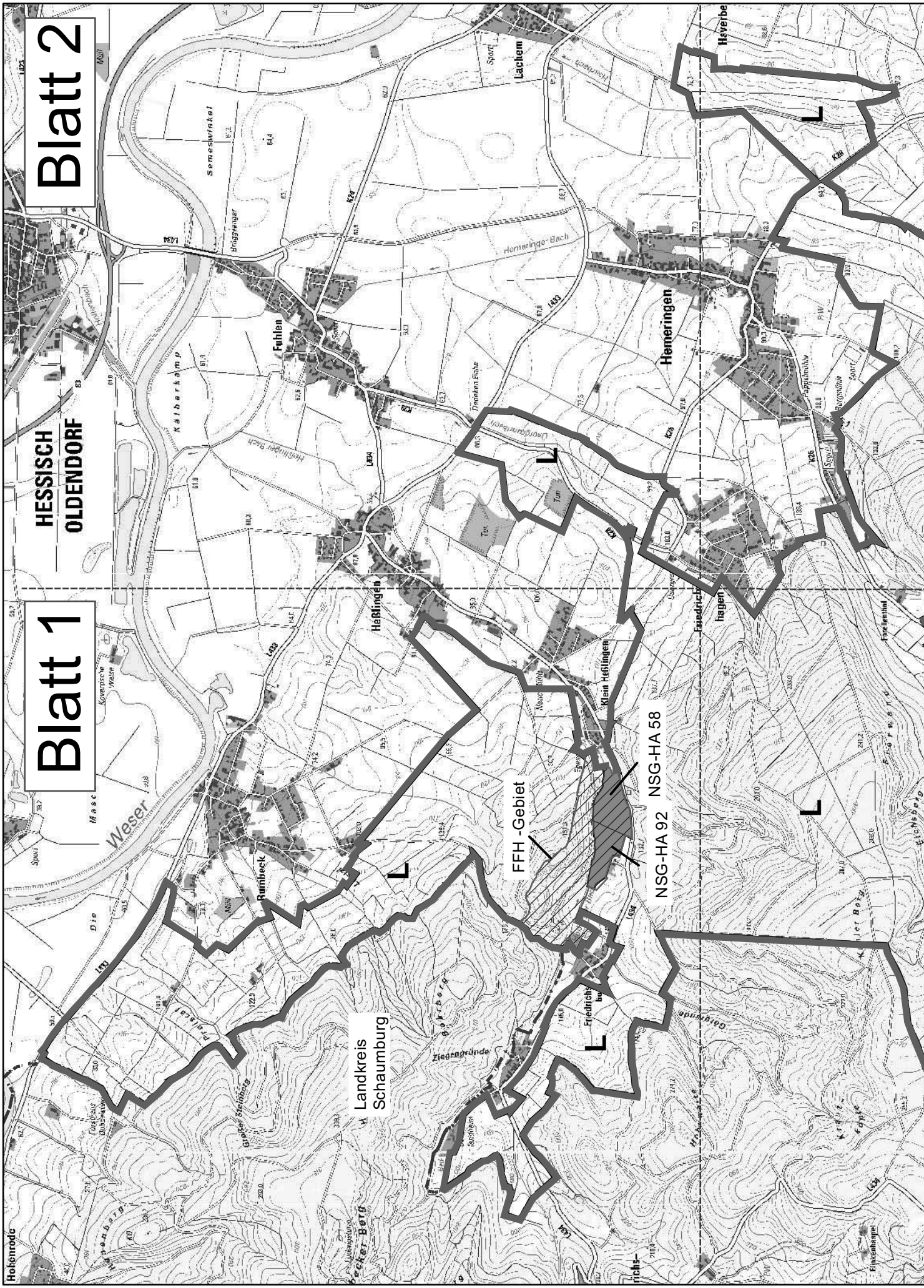
Blatt 1
Blatt 2
HESSISCH
OLDENDORF
Weser
Hohenrode
Rumbeck
Haßlingen
Klein Haßlingen
Fuhlen
Hemeringen
Lachem
Heverbe
Friedrichshagen
Friedrichs-
Landkreis
Schaumburg
FFH -Gebiet
NSG-HA 92
NSG-HA 58

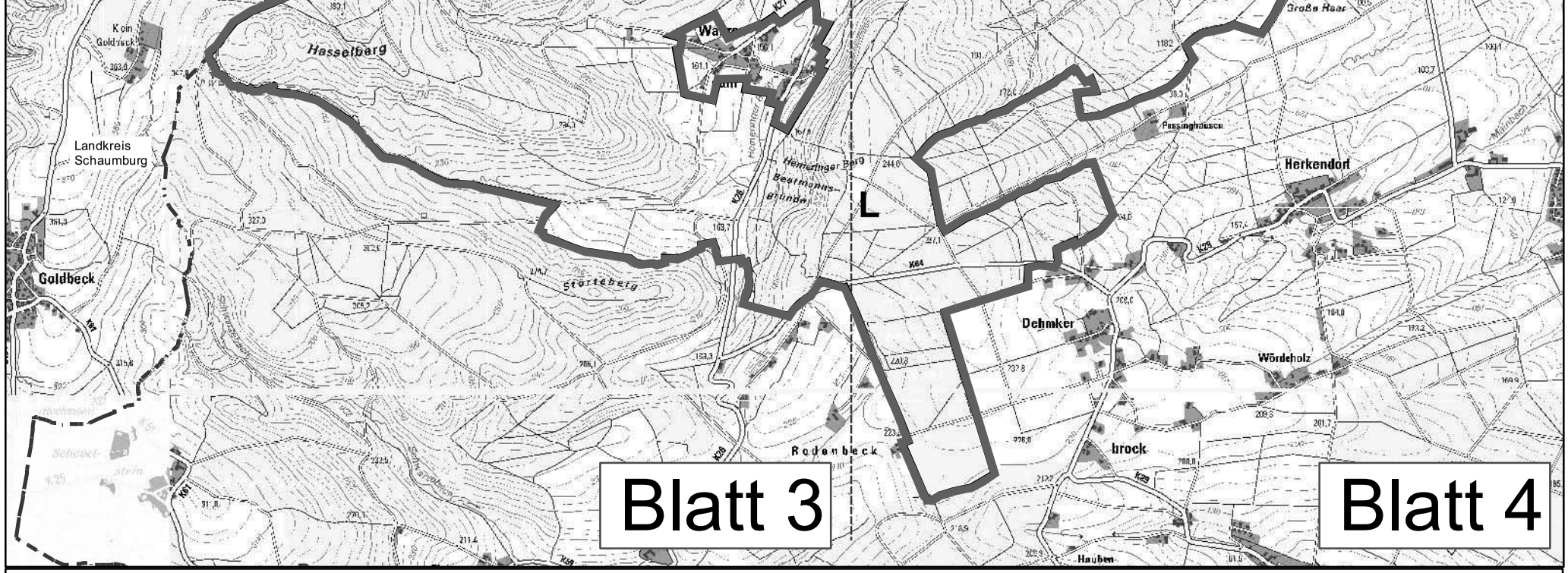


**Übersichtskarte** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

**Legende:**

L — Schutzgebietsgrenze

Flora-Fauna-Habitat-Gebiet
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)

nachrichtlich Naturschutzgebiete:
NSG-HA58 "Rinderweide"
NSG-HA92 "Alte Teichanlage an der RInderweide"

Blattschnitte der Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:15.000

Kreisgrenze

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

**Maßstab**
**1:30.000**

N

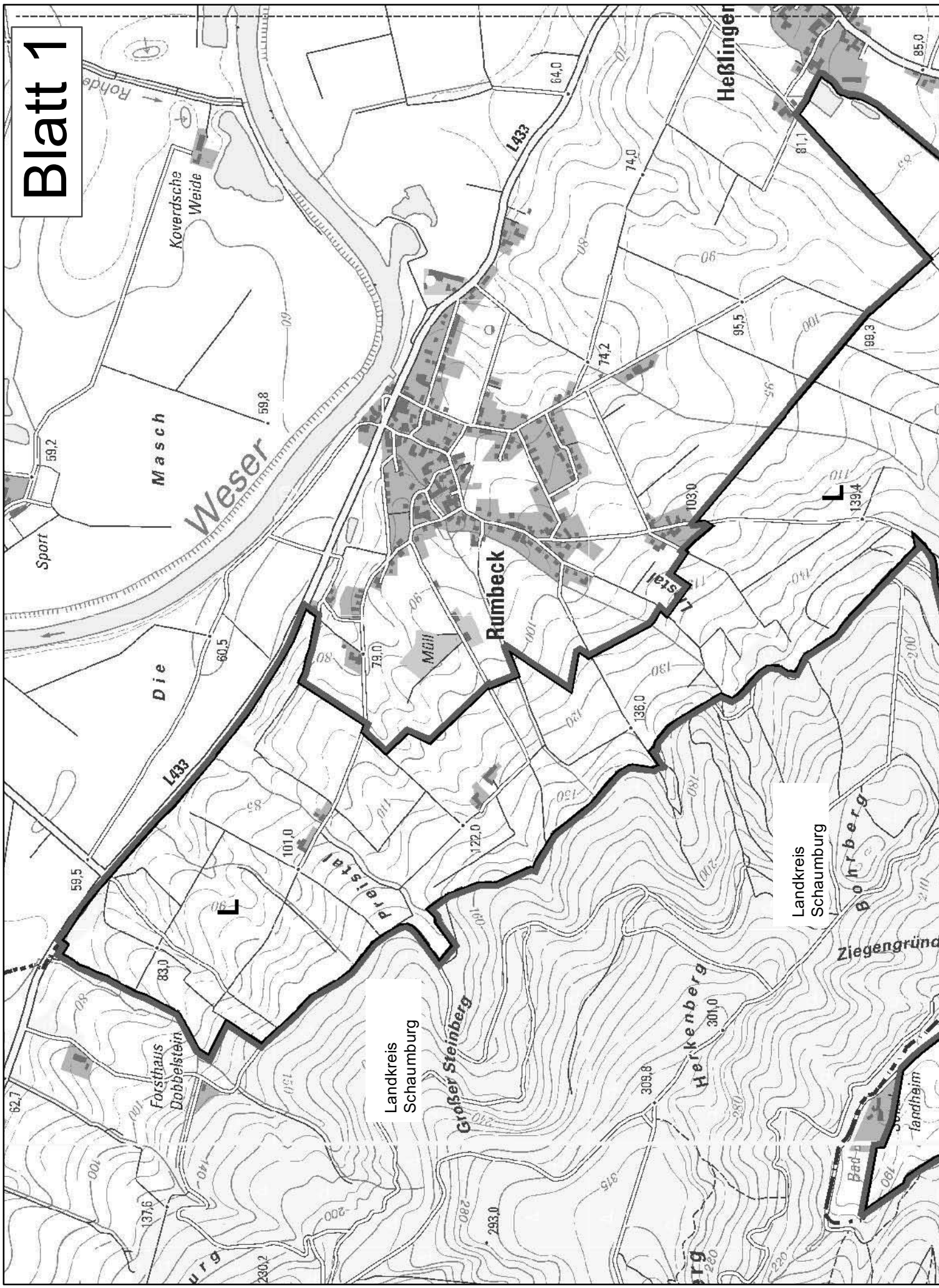
Blatt 1
Weser
Die Masch
Koverdsche Weide
Sport
Rohde
L433
Rumbeck
Mühl
Heßlingen
Preistal
L
Großer Steinberg
Forsthaus Dobbelstein
Herkenberg
Ziegengründ
Landkreis Schaumburg
Landkreis Schaumburg
59,2
59,8
60,5
59,5
83,0
62,7
137,6
230,2
101,0
122,0
79,0
136,0
64,0
74,0
74,2
95,5
103,0
139,4
81,1
99,3
85,0
293,0
309,8
301,0

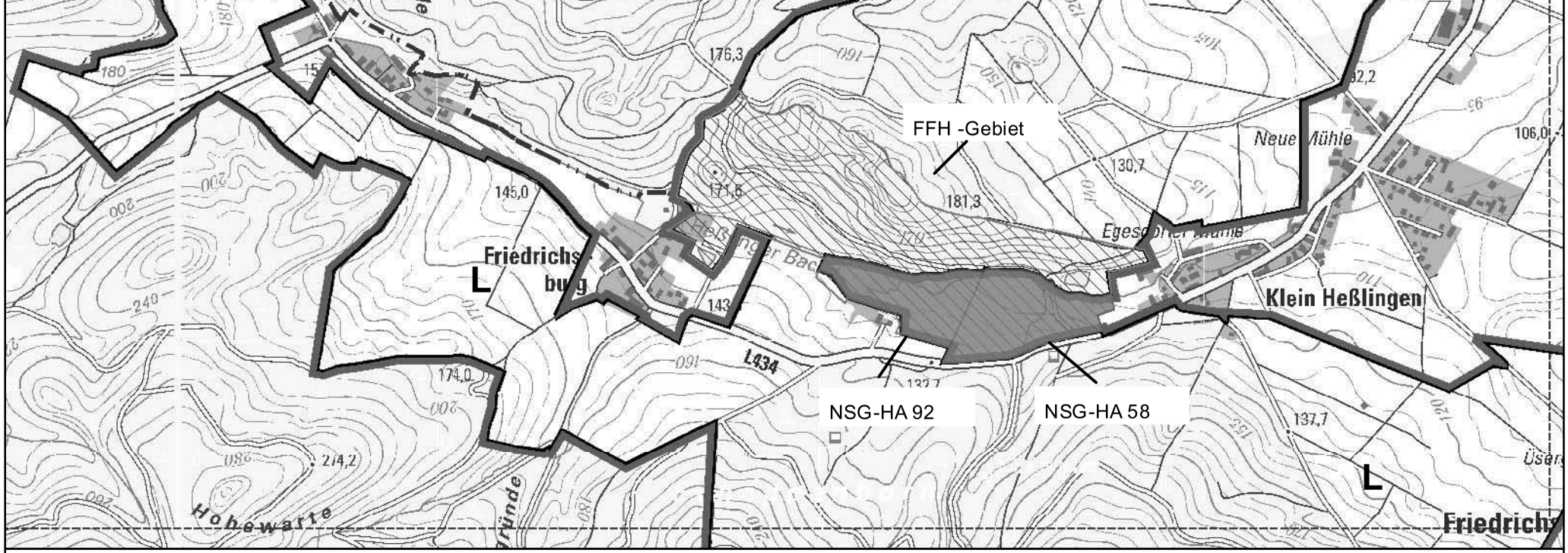


**Detailkarte Blatt 1** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

**Legende:**

L — Schutzgebietsgrenze

Flora-Fauna-Habitat-Gebiet "Rinderweide"
DE 3821-331 "Rinderweide" (FFH 374)

nachrichtlich Naturschutzgebiete:
NSG-HA58 "Rinderweide"
NSG-HA92 "Alte Teichanlage an der RInderweide"

Blattschnitte Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:15.000

Kreisgrenze

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN

**Maßstab 1:15.000**

N

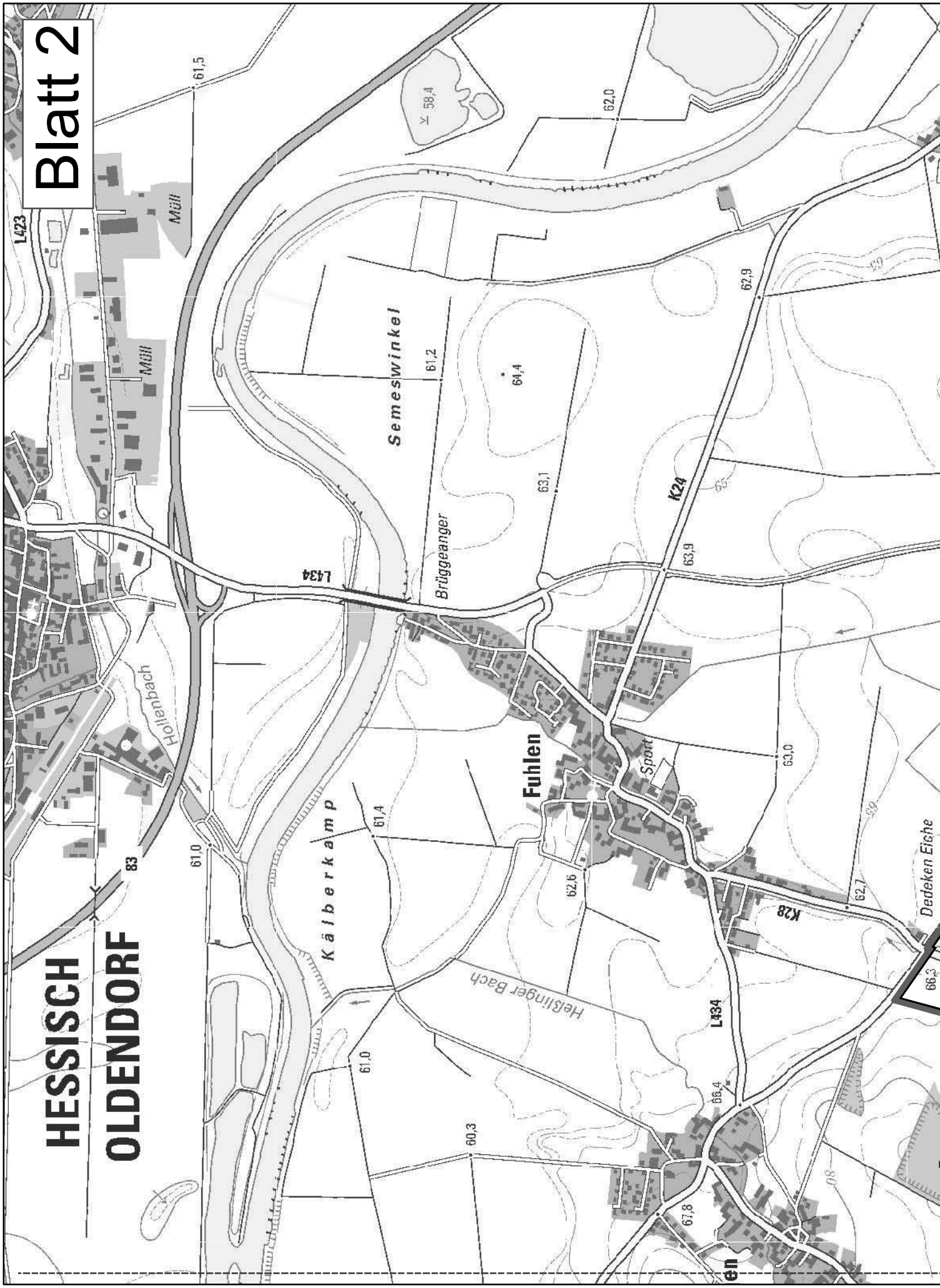
Blatt 2
HESSISCH
OLDENDORF
L423
Müll
Müll
61,5
58,4
62,0
Semeswinkel
61,2
64,4
62,9
63,1
K24
63,9
L434
Brüggeanger
Hollenbach
Fuhlen
Sport
63,0
Kälberkamp
61,4
62,6
K28
62,7
Dedeken Eiche
66,3
83
61,0
Herlinger Bach
L434
61,0
66,4
60,3
67,8

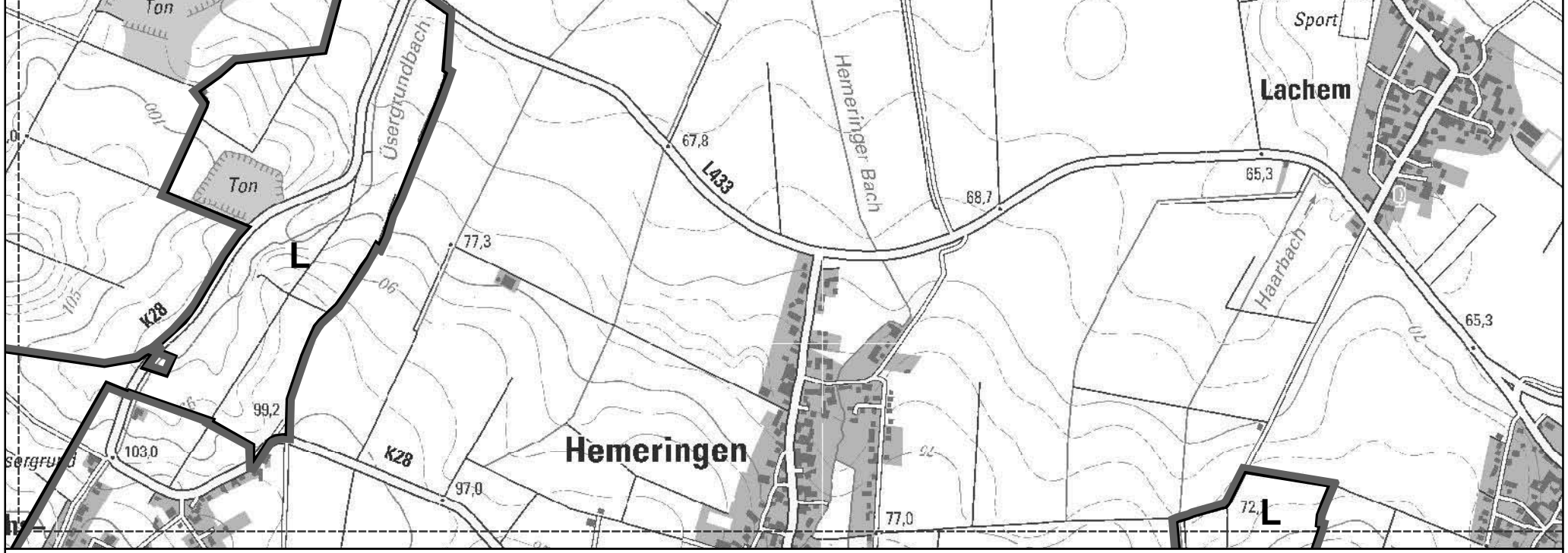


**Detailkarte Blatt 2** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

**Legende:**

L — Schutzgebietsgrenze

Blattschnitte Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:15.000

Kreisgrenze

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

**Maßstab 1:15.000**

N

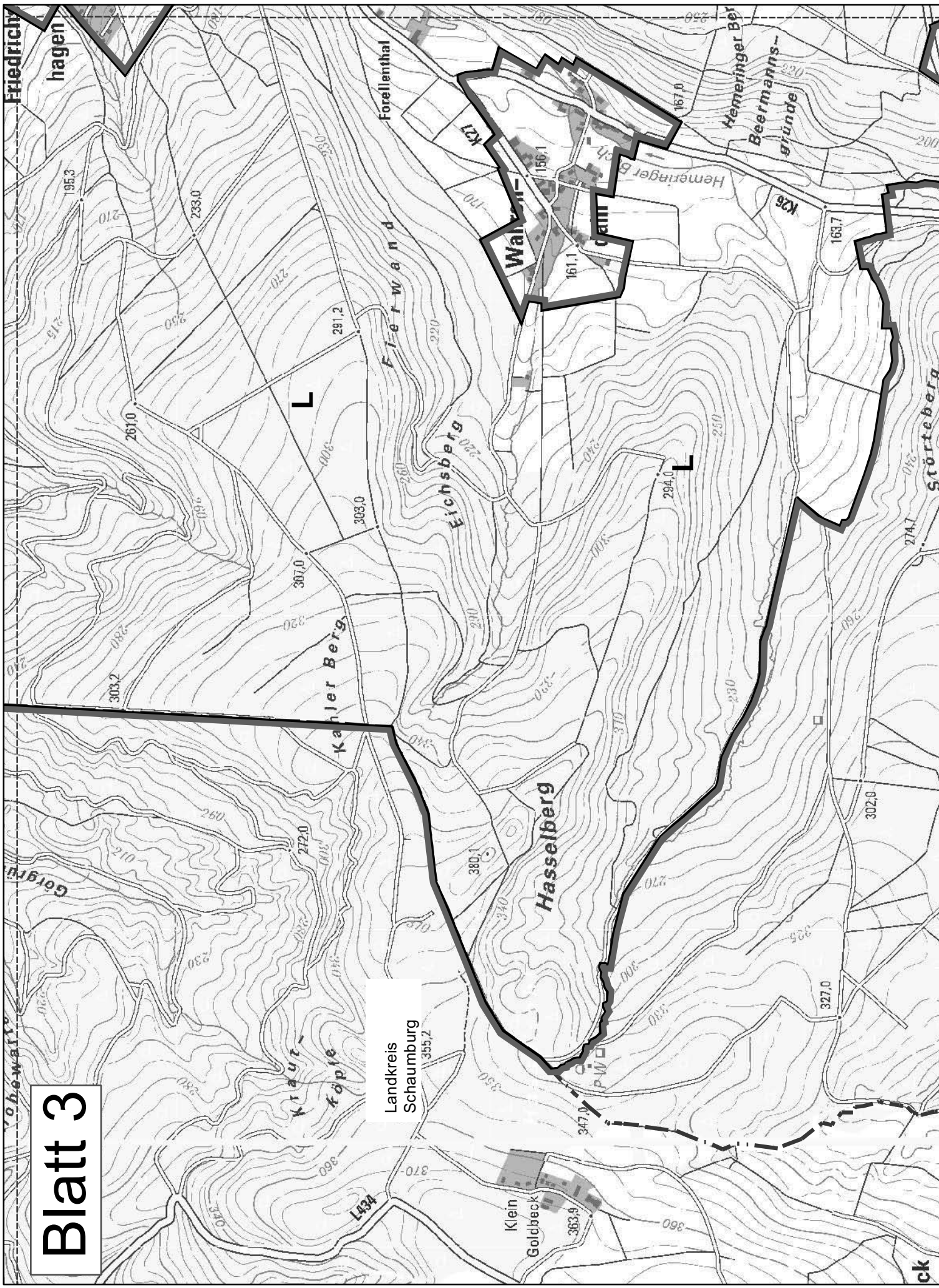
Blatt 3
Landkreis Schaumburg
Friedrichshagen
Forellenthal
Hemeringer Beermannsgründe
Hemeringer Bach
Fierwand
Eichsberg
Kahler Berg
Hasselberg
Störteberg
Kraut-köpfe
Klein Goldbeck
Wal
K27
K26
L434
L
195,3
233,0
261,0
291,2
303,0
307,0
303,2
272,0
380,1
355,2
347,0
363,9
167,0
156,1
161,1
163,7
294,0
274,1
302,0
327,0

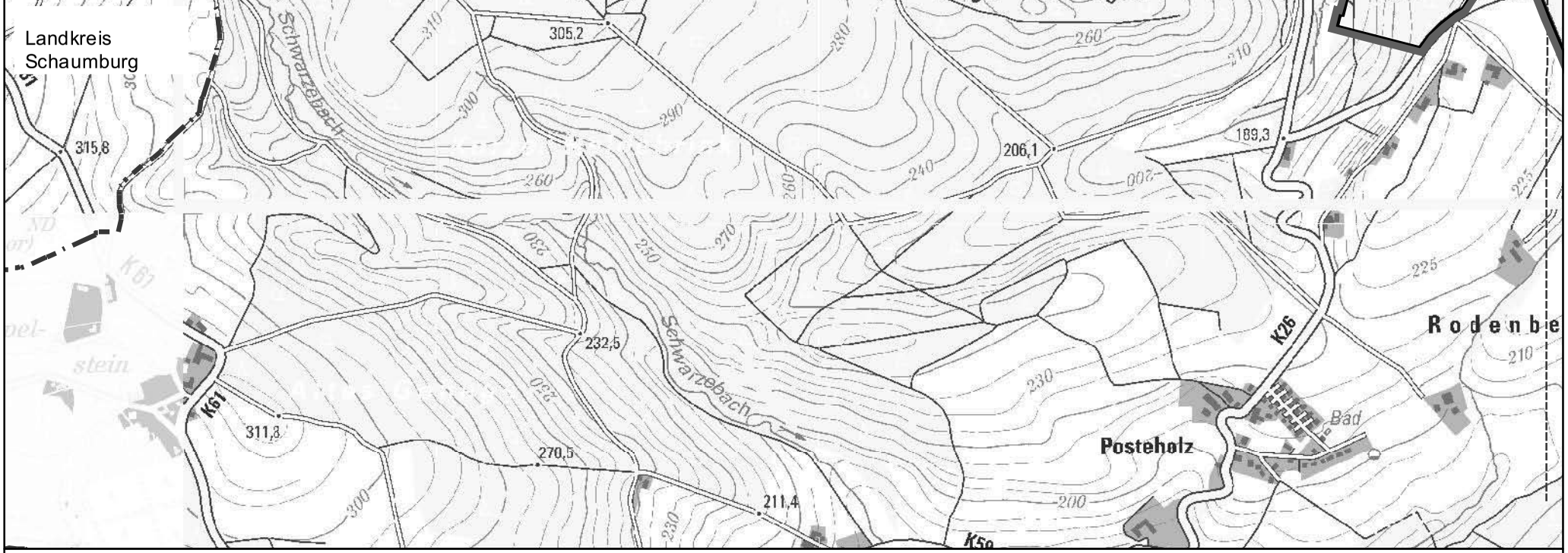


**Detailkarte Blatt 3** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

**Legende:**

L — Schutzgebietsgrenze

Blattschnitte Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:15.000

Kreisgrenze

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

**Maßstab 1:15.000**

N

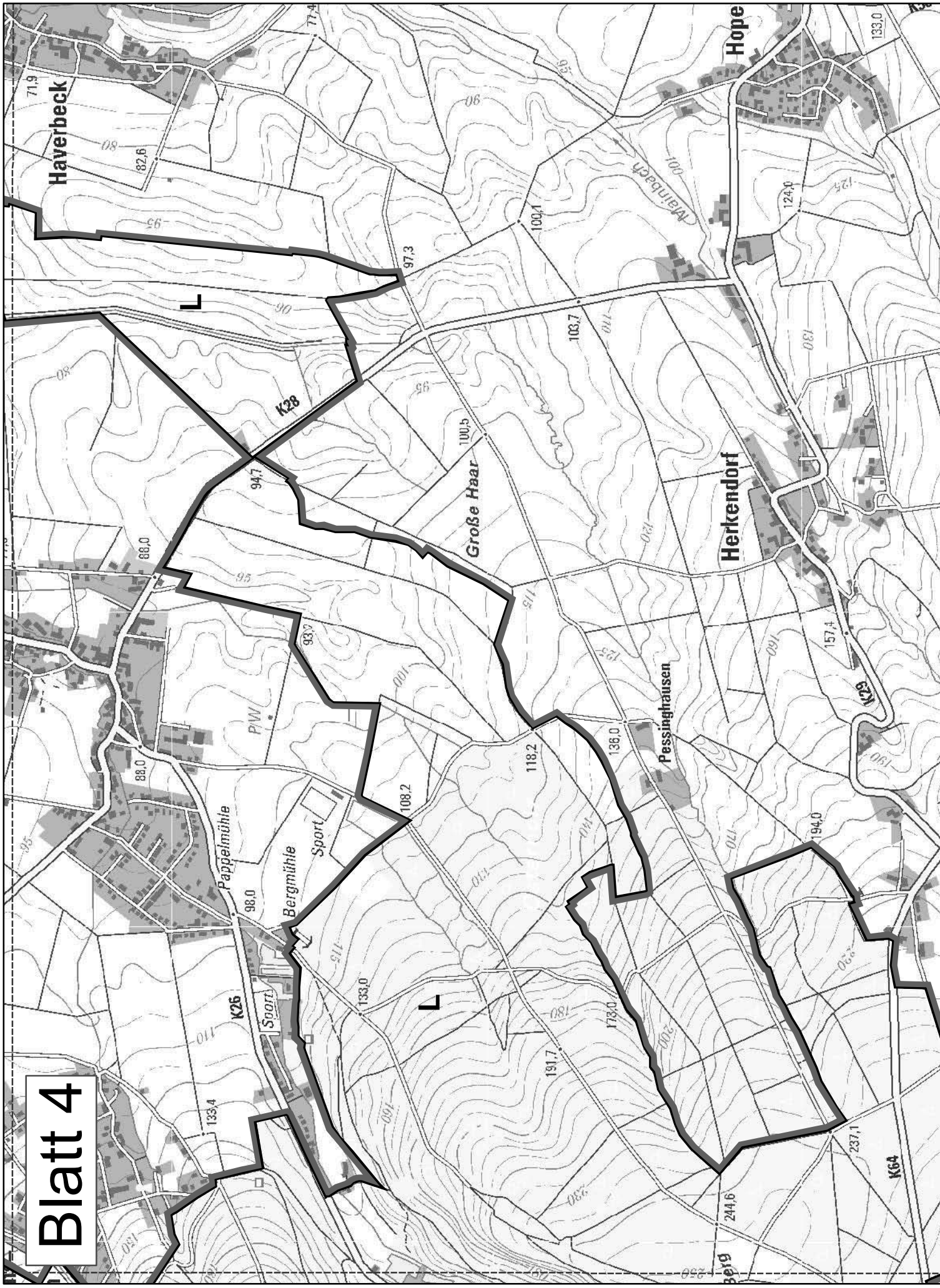
Blatt 4
Haverbeck
Hope
Herkendorf
Pessinghausen
Große Haar
Pappelmühle
Bergmühle
Sport
K28
K26
K27
K64
L
71,9
82,6
77,4
97,3
100,1
103,7
124,0
133,0
94,7
100,5
88,0
93,0
98,0
108,2
118,2
136,0
157,4
194,0
133,4
133,0
173,0
191,7
237,1
244,6

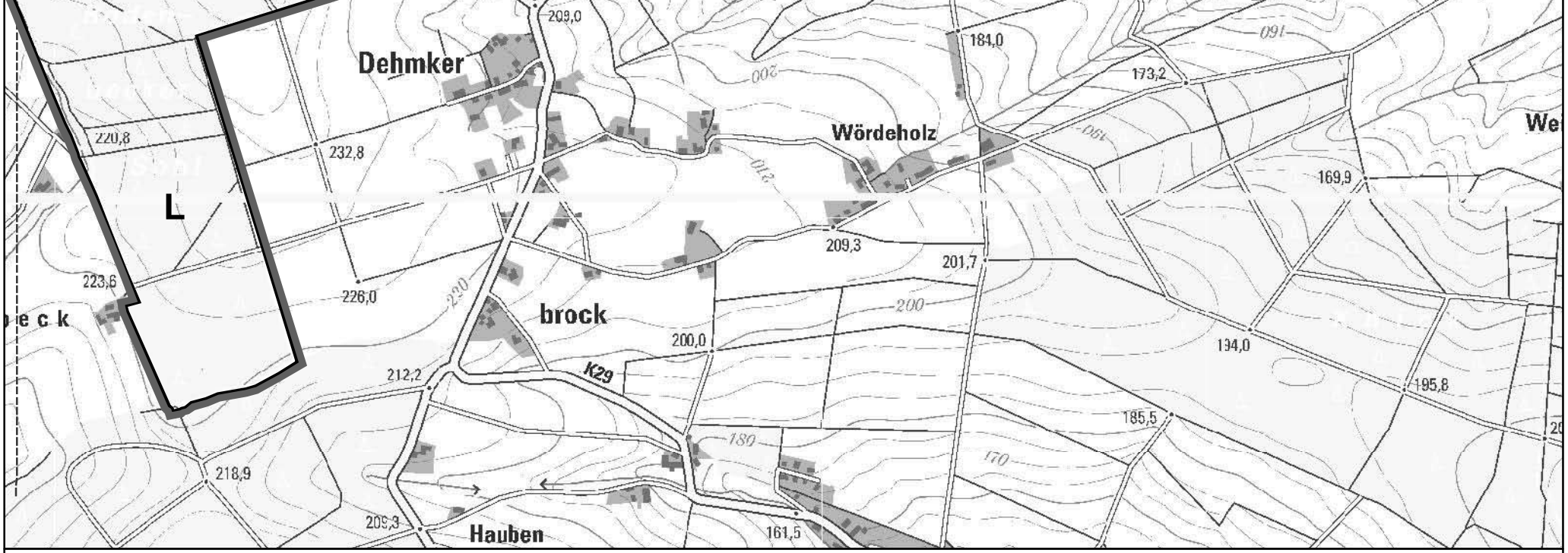


**Detailkarte Blatt 4** zur Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hessisch Oldendorfer Wesertal/Süd" zwecks Anpassung an die FFH-Richtlinie in der Stadt Hessisch Oldendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont, vom 08.12.2015

**Legende:**

L — Schutzgebietsgrenze

Blattschnitte Detailkarten 1 bis 4 im Maßstab 1:15.000

Kreisgrenze

Landkreis Hameln-Pyrmont

Kartengrundlage:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

**Maßstab 1:15.000**

N

# Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser)

**vom 11.12.2015**

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

## § 1
## Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Hägerdorn“ erklärt.

(2) Das NSG liegt ca. 2 km östlich der Ortschaft Hoyerhagen an der L 331, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Gemeinde Hoyerhagen. Es handelt sich um das Flurstück 26 (452 401 m²) der Flur 7 und das Flurstück 9 (104 828 m²) der Flur 9 in der Gemarkung Hoyerhagen. Das NSG liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 7 000 **(Anlage)**. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 282 „Hägerdorn“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 56 ha.

## § 2
## Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Beim NSG „Hägerdorn“ als **Schutzgegenstand** handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex auf grundwasserbeeinflussten Auenlehmböden innerhalb der im Wesentlichen agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft des Wesertales bei Hoya. Er zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen von strukturreichen Beständen alter Eichen-Hainbuchen-Mischwälder aus. Der Großteil der Waldbereiche im NSG stockt auf historisch alten Waldstandorten, die Begründung einiger Eichenbestände reicht 160 Jahre zurück. Im Gebiet verstreut befinden sich, vornehmlich an ehemaligen Nutzungsgrenzen, alte Exemplare von Eiche, Feld-Ahorn und Hainbuche.

Der Großteil der Waldbestände im NSG ist von Eiche, gemischt mit Hainbuche und Hasel, geprägt. Weitere Bestände sind mit Esche oder Bergahorn bestockt. Verschiedene weitere eingestreute Baum- und Straucharten, wie z. B. Rotbuche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Pfaffenhütchen und Weißdorn bereichern die natürliche Artenvielfalt. Stellenweise bilden naturnah ausgeprägte Waldaußenränder aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht einen fließenden Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland und erhöhen das Angebot an Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten.

Inmitten von Ackerflächen bereichern die zusammenhängenden Waldflächen des NSGs zudem das Landschaftsbild des Wesertales bei Hoya.

(2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Hägerdorn“ ist die Erhaltung und Entwicklung

1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen.

Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenstruktur sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung, wie z. B. durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung von naturnahen alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion des Biotopverbundes von Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Käfer-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

(4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63), in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie),

   **LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald**

   Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhüttchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten.

(6) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

**§ 3**

**Schutzbestimmungen**

(1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.

(2) Das NSG darf außerhalb des im Gelände gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.

(3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
4. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

**§ 4**

**Freistellungen**

(1) Die im Absatz 2 und 3 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
   a) durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
   b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
   c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
   d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) Im gesamten NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT (Anlage)** darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
   a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig sind insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
   b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke zu entnehmen,
   c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
   d) Horst- und Höhlenbäume sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
   e) je vollem Hektar Fläche ist mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen,
2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9160, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme den **Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage) oder „C“** aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
   a) Erhaltung und Entwicklung von ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten auf der Fläche; erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten,
   b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
   c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,
   d) je vollem Hektar Fläche sind mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen,
   e) keine Befahrung des Gebiets außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der Niedersächsischen Landesforsten (NLF), und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander.
3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2 **nicht** für

a) den Holzeinschlag zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres,

b) Kahlschläge in Eichenbeständen mit einer Größe über 0,5 ha,

c) den Einsatz von Düngemitteln,

d) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen,

e) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,

f) den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,

h) den Neubau und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

i) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen; ausgenommen ist die Durchführung von temporären Entwässerungsmaßnahmen zur Bestandsgründung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufwiesen und sich nachweislich anhand der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Gesamterhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 3 Nr. 2 und 3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung, bei den im Absatz 3 genannten anzeigepflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## § 5
## Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 6
## Anordnungsbefugnis

(1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.

(2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

## § 7
## Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF, ist auf Flächen der NLF durch diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u. a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.

(2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan, zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile durchführen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen.

(3) Auf Flächen die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

(4) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seines Weges sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

## § 8
## Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 16), in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9
## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

## § 10
## Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 108 „Hägerdorn“ (Abl. RBHan. 1986/Nr. 22) vom 04.08.1986 außer Kraft.

Nienburg, den 11.12.2015

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 182

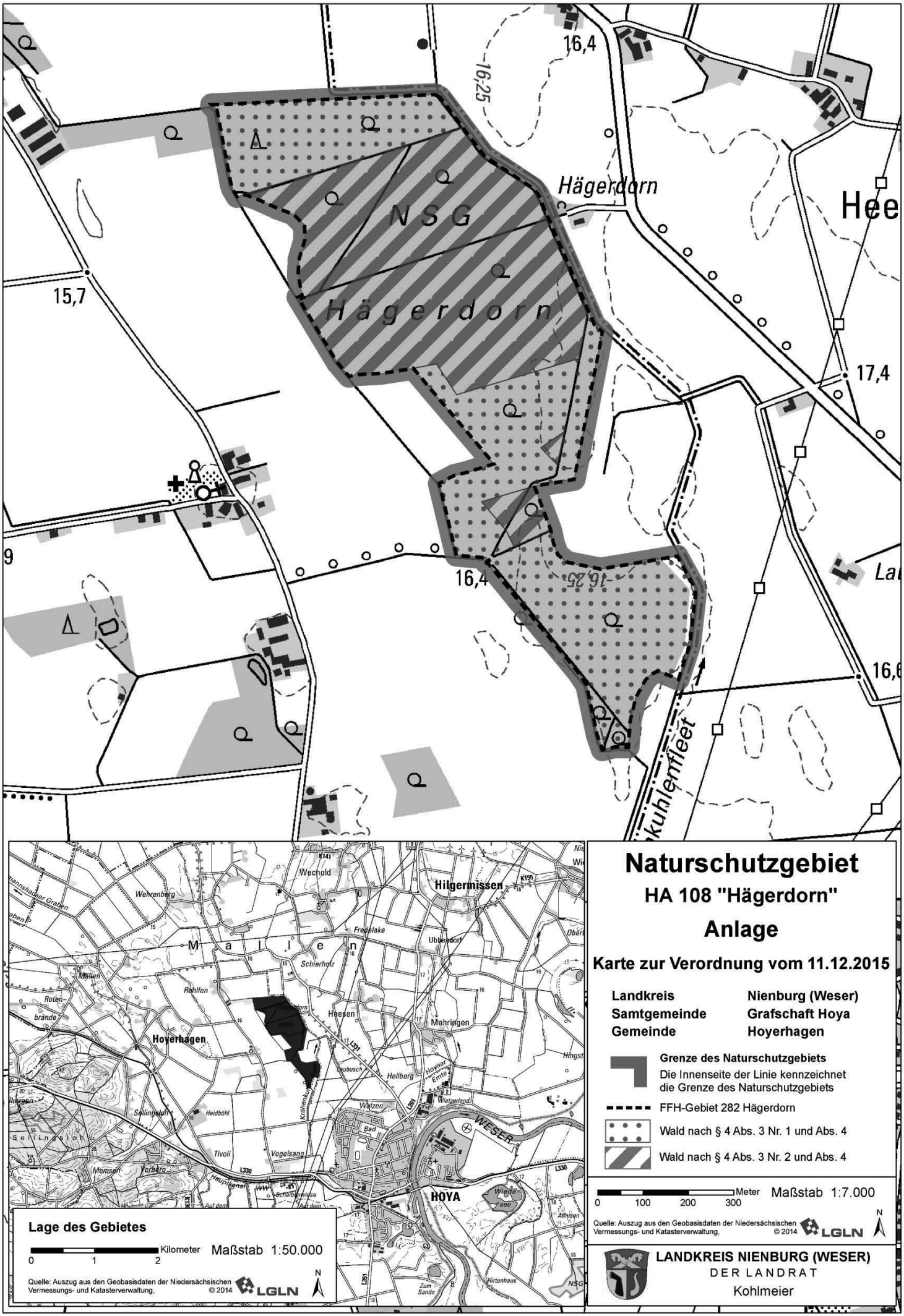
16,4
16,25
Hägerdorn
NSG
Hägerdorn
15,7
17,4
16,4
16,25
Hee
Lai
16,6
kuhlenfleet
Wechold
Hilgermissen
Wehrenberg
Fredelake
Ubbendorf
Malien
Schierholz
Mallen
Rohlfen
Roten-brande
Hägerdorn
NSG
Heesen
Mehringen
Hoyerhagen
Taubusch
Hellberg
Hoyaer Ernte
Hängst
Wetzerland
Wetzen
Seilingbüh
Heidböhl
Krähenkuhle
Bad
WESER
Tivoli
Vogelsang
Memsen
Forberg
Hauptkanal
Schaubwiese
HOYA
Wiede-see
Athusen
Zum Sande
Hirtenhaus
NSG
Lage des Gebietes
Kilometer
0 1 2
Maßstab 1:50.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 LGLN
N
Naturschutzgebiet
HA 108 "Hägerdorn"
Anlage
Karte zur Verordnung vom 11.12.2015
Landkreis Nienburg (Weser)
Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Gemeinde Hoyerhagen
Grenze des Naturschutzgebiets
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebiets
FFH-Gebiet 282 Hägerdorn
Wald nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4
Wald nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4
Meter
0 100 200 300
Maßstab 1:7.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 LGLN
N
LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT
Kohlmeier

# Stellenausschreibungen

An der **Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen (HSVN)** sind zum 1. 8. 2016 folgende Professuren zu besetzen:

**Professur (W 2) „Baurecht“**

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit rechtswissenschaftlichem Hochschulabschluss, die die für Kommunen relevanten Teile des Baurechts in der Lehre und in Forschungs- und Praxisprojekten vertritt.

**Professur (W 2) „E-Government“**

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die insbesondere die wirtschaftlichen und verwaltungswissenschaftlichen Aspekte des E-Governments sowie die damit verbundenen Informations- und Steuerungsmöglichkeiten in der Lehre und in Forschungs- und Praxisprojekten vertritt. Die Übernahme von Lehrveranstaltungen im Bereich des Rechnungswesens wird zusätzlich erwartet.

Es gelten die Einstellungsvoraussetzungen nach § 25 NHG. Die Professuren sind grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Die vollständigen Ausschreibungstexte mit näheren Informationen finden Sie in unserer Jobbörse unter www.nsi-hsvn.de.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen **bis zum 4. 3. 2016** an den Präsidenten der Kommunalen Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen, Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 186

---

Der **Landkreis Nienburg/Weser** (120 000 Einwohnerinnen und Einwohner), an der Mittelweser zentral gelegen zwischen den Oberzentren Hannover, Bremen und Minden, mit Verwaltungssitz in der reizvollen Kreisstadt Nienburg/Weser bietet Ihnen berufliche Perspektive und attraktive Lebensqualität im ländlichen Raum.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Kreisrätin oder einen Kreisrat**
(BesGr. B 3)

für die Leitung eines Dezernats mit den Schwerpunkten Bauen, Umwelt, Planung und Ordnung sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen in Beteiligungsgesellschaften. Eine Ergänzung bzw. Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Wir setzen voraus:

die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde, nachgewiesen insbesondere durch

— mit der Zweiten Staatsprüfung abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium,

— mehrjährige einschlägige Berufs- und Verwaltungserfahrung mit der Wahrnehmung von Führungsaufgaben oder, alternativ, nachgewiesene überdurchschnittliche juristische Qualifikation.

Wir bieten Ihnen

— eine interessante, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Verwaltungsvorstand unserer Kreisverwaltung,

— die Wahl in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Haben Sie Interesse? Dann senden Sie uns bitte Ihre aussagekräftige Bewerbung **bis zum 4. 3. 2016** an Herrn Landrat Detlev Kohlmeier, Landkreis Nienburg/Weser, 31577 Nienburg.

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht.

Der Landkreis Nienburg/Weser strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bei Fragen zur Stellenausschreibung erreichen Sie Herrn Landrat Detlev Kohlmeier unter Tel. 05021 967-255 oder per E-Mail unter landrat@kreis-ni.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Die vollständige Stellenausschreibung und weitere Informationen finden Sie unter www.lk-nienburg.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 186

Beim Gesundheitsamt des **Landkreises Schaumburg** ist die

**Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes**

zu besetzen.

Aufgabengebiet:

— Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi); Zuständigkeit des Landkreises nach dem NPsychKG,

— Interventionen bei psychiatrischen Krisen, einschließlich der Prüfung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach den §§ 12 ff. NPsychKG,

— Gutachtertätigkeit, einschließlich für Behörden im Landkreis, Gerichte und andere Institutionen,

— Koordination und regionale Planung sozialpsychiatrischer Leistungen im Rahmen der Verantwortlichkeit für die Geschäftsführung des Sozialpsychiatrischen Verbundes.

Voraussetzungen:

— fachärztliche Ausbildung für Psychiatrie oder in Ausbildung hierzu (sofern diese noch nicht abgeschlossen sein sollte, kommt auch eine Einstellung und anschließende Abordnung zu einer weiterbildungsberechtigten Stelle zur Ableistung noch fehlender Zeiten in Betracht),

— soziale Kompetenz, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen,

— Fähigkeit zu konzeptioneller und fachübergreifender Zusammenarbeit.

Erwartet wird eine teamfähige, aufgeschlossene, engagierte und belastbare Persönlichkeit. Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung und zum Außendienst (PKW-Führerschein und Einsatz des privaten PKW zur dienstlichen Nutzung) ist weitere Bedingung. Als Dienstort ist vorbehaltlich späterer organisatorischer Änderungen die Nebenstelle des Gesundheitsamts in Stadthagen vorgesehen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet, möglichst als Vollzeitkraft. Wobei ggf. Teilzeit — abhängig vom Umfang und der Flexibilität der Arbeitszeitgestaltung — nicht ausgeschlossen ist. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem TVöD; Eingruppierung in Abhängigkeit der persönlichen Voraussetzungen bis zur EntgeltGr. 15 Ü TVöD, plus Zulage (ggf. ist auch die Übernahme ins Beamtenverhältnis möglich).

Der Landkreis ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Leitungsaufgaben zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht.

Nähere Informationen können beim Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Fedderke, Tel. 05721 9758-21, oder beim Personalamt, Herrn Starnitzke, Tel. 05721 703-243, eingeholt werden.

Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen bitte ich, **bis zum 1. 3. 2016** zu richten an den Landkreis Schaumburg — Personalamt —, Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen (oder per E-Mail: personalamt.11@landkreis-schaumburg.de).

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 186

---

Die **Stadt Papenburg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Leiterin oder einen Leiter**
**der Agentur für Wirtschaftsförderung.**

Die Stadt Papenburg (rd. 36 000 Einwohnerinnen und Einwohner) ist ein bedeutendes Wirtschaftszentrum im nördlichen Emsland. Papenburg zeichnet sich durch modernste Schiffbau- und Maschinenbauindustrie, ein hochqualifiziertes, mittelständisches Handwerk sowie ein breites Einzelhandelsangebot und den Gartenbau aus. Das Mittelzentrum ist weit über die Grenzen des Emslandes hinaus als Wirtschafts- und Tourismusstandort angesehen und besticht durch einen hohen Lebens-, Wohn- und Freizeitwert. Verkehrsgünstig an der Bundesautobahn 31 gelegen, prägen Tradition und Moderne das Stadtbild der längsten Fehnkolonie Deutschlands, die von einem mehr als 40 km langen Kanalnetz durchzogen wird.

Sie sind eine erfahrene Persönlichkeit der Wirtschaftsförderung mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsgeografie, Verwaltungsbetriebswirtschaft oder vergleichbarer Qualifikation. Die Einstellung erfolgt zu den Bedingungen des TVöD bzw. nach beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.papenburg.de/Unsere Stadt/Stellenangebote.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 28. 2. 2016** an die Stadt Papenburg — Personalservice —, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, E-Mail: info@papenburg.de.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Walker, Tel. 04961 82-226, E-Mail: heinz.walker@papenburg.de.

— Nds. MBl. Nr. 6/2016 S. 186

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Lieferbar ab April 2016**

# Einbanddecke inklusive CD

## Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2011 bis 2015:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.

→ **Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2015 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

→ **Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2015 inklusive CD** **nur € 21,–** zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen:** Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*